

PETER KREMER
RECHTSANWALT

PK

RA Kremer Heinrich-Roller-Straße 19 10405 Berlin

Bürgerinitiative Schönes Falkensee e. V.
Postfach 100401

14609 Falkensee

Heinrich-Roller-Straße 19
10405 Berlin

TEL: 030/ 288 76 783

FAX: 030/ 288 76 788

IN BÜROGEMEINSCHAFT MIT
RECHTSANWÄLTIN KATRIN BROCKMANN
UND RECHTSANWALT ULRICH WERNER

MITTWOCH, 15. OKTOBER 2008

Unser Zeichen: Ortsumgehung Falkensee

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Chodzinski,
sehr geehrter Herr Radtke,
sehr geehrter Herr Siewert,

nachdem nun die Stellungnahmefrist im Planfeststellungsverfahren abgelaufen ist,
will ich Ihnen eine kurze Einschätzung aus juristischer Sicht geben:

Ich habe in dem Verfahren für die BISF sowie die Umweltverbände die Naturschutz-
belange des geplanten Vorhabens bearbeitet. Nach meiner Auffassung ist die Trasse
weder so noch in anderer Form genehmigungsfähig. Ich will Ihnen die Hauptargu-
mente kurz benennen:

Im Rahmen der Bearbeitung hat sich gezeigt, dass die Zweiteilung des FFH-Gebiets
„Falkenseer Kuhlaake“ sachlich nicht zu rechtfertigen ist. Die Herausnahme des
ehemaligen Mauerstreifens erfolgte offensichtlich aus sachfremden Erwägungen. Der
ehemalige Mauerstreifen ist sowohl als Lebensraum zahlreicher geschützter Tier-
und Pflanzenarten als auch für die Verbindung zwischen den beiden Teilen des FFH-
Gebiets unverzichtbar.

Für den Fall eines gerichtlichen Verfahrens kann dies vollständig überprüft werden. Bei jeder Zweiteilung eines FFH-Gebiets besteht ohnehin ein besonderer Rechtfertigungsbedarf für die Behörde, der hier nicht ansatzweise erkennbar ist.

Somit können Sie zunächst davon ausgehen, dass die Trasse innerhalb eines FFH-Gebiets verwirklicht würde, was bereits zur Notwendigkeit einer sog. Abweichungsprüfung führt.

Hinzu kommt, dass sich der Bau und der Betrieb der Straße auf zahlreiche nach europäischem Naturschutzrecht geschützte Arten und Lebensräume auswirken würde. Die gravierendsten Auswirkungen sind die Beeinträchtigungen von Habitaten der prioritären Art *Osmoderma Eremita*, der mit der Straße verbundenen Zerschneidungswirkung für zahlreiche Tierarten, der Beeinträchtigung von besonders schützenswerten Biotopgesellschaften direkt im Bereich der geplanten Trasse und der weitreichenden Beeinträchtigung der angrenzenden Wald-Lebensräume durch die von der Trasse ausgehenden Stickstoffeinträge und Lärm-Immissionen. Auch durch technische Änderungen der Trasse werden sich diese Einwirkungen kaum so deutlich minimieren lassen, dass sie rechtlich zulässig wären.

Dies bedeutet, dass die Trasse überhaupt nur als Ergebnis einer positiven Abweichungsentscheidung zulässig wäre. Da durch die Trasse aber auch das Habitat einer prioritären FFH-Art beeinträchtigt wird, können gem. Art. 6 Abs. 4 Unterabsatz 2 der FFH-RL nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder ähnlich gewichtiger Belange angeführt werden. Es ist für mich derzeit nicht ersichtlich, dass derartig gewichtige Belange überhaupt für die Trasse sprechen. Sie müssten zudem auch noch die gravierend beeinträchtigten Naturschutzbelange überwiegen. Nach dem derzeitigen Stand meiner Prüfung halte ich dies zumindest für sehr unwahrscheinlich.

Darüber hinaus hat sich bei der Bearbeitung der Stellungnahme gezeigt, dass die Antragsunterlagen zum Teil gravierend unvollständig sind und zahlreiche Auswirkungen überhaupt nicht berücksichtigt haben. Eine Fortsetzung des Verfahrens auf der Grundlage derart unvollständiger Antragsunterlagen halte ich für nahezu ausgeschlossen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Kremer
Rechtsanwalt